



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/301/87-2019

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuung- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz - BBU-G); Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019

Datum

02.05.2019

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Durch das im Artikel 1 geplante Bundesgesetz, mit dem die „Bundesagentur für Betreuung- und Unterstützungsleistungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ errichtet wird, soll gemäß § 2 Abs 1 Z 1 BBU-G die Versorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich, soweit diese dem Bund obliegt - also die Grundversorgung des Bundes iSd der Grundversorgungsvereinbarung - neu strukturiert und bei einer Bundesagentur zentralisiert werden. Da das Gesetzesvorhaben ansonsten keine ausdrücklichen Regelungen mit Bezug auf die Grundversorgungsvereinbarung aufweist, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben lediglich die Neuorganisation der Grundversorgung, soweit der Bund zuständig ist, im Rahmen der Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung bezweckt. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird klargestellt, dass die Zielgruppe der Bundesbetreuung sich aus den Bestimmungen des GVG-B 2005 und der Grundversorgungsvereinbarung ergibt.

Ziel der Umstrukturierung ist, der starken Abhängigkeit gegenüber externen Leistungserbringern zu begegnen, indem die Leistungserbringung weitgehend bei einer Bundesagentur zentralisiert wird und Sachleistungen in den Vordergrund gerückt werden. Damit wird jedoch das der Grundversorgungsvereinbarung zu Grunde gelegte gemeinsame Verständnis, dass die Leistungserbringung weitgehend durch private Dritte oder auch in Form von Geldleistungen erfolgen soll, verlassen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Leistungserbringung durch die öffentliche Hand damals als kostenintensiver eingeschätzt wurde, zu hinterfragen. So weisen

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

die im Vorblatt lediglich für den Bund dargestellten Kostenwirkungen für die Jahre 2019 und 2020 einen deutlichen finanziellen Mehrbedarf aus. Aussagen hinsichtlich möglicher Kostenwirkungen für Länder finden sich nicht.

Der Problemanalyse in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung folgend fielen im Jahr 2018 183 Euro Gesamtkosten pro Tag und Person in der Bundesbetreuung an. Diese Kosten wurden jedoch nicht in die einzelnen Leistungsbereiche wie Unterbringungskosten, Krankenversicherung, Dolmetschleistungen, Rechtsberatung etc aufgeteilt, weshalb die Kostenauswirkungen wie Einsparungspotential und Kostenneutralität nicht beurteilt werden können, insbesondere aber auch nicht nachvollzogen werden kann, welche Kosten dem Leistungsbereich der Grundversorgung, deren Tragung durch Bund und Länder gemeinsam erfolgt, zuzurechnen wären.

Auch bei der Darstellung der Finanzierung der Bundesagentur wird nicht zwischen Aufgaben, die im Rahmen der Grundversorgung zu bewerkstelligen sind, und reinen Bundesaufgaben (wie etwa die Rechtsberatung im Verfahren), die ebenfalls durch die Bundesagentur zu besorgen sind, unterschieden. Für den Bereich der Grundversorgung des Bundes, welche in die Bundesagentur eingegliedert wird, muss entsprechend der Art 3 („Aufgaben des Bundes“) und 10 („Kosten“) der Grundversorgungsvereinbarung eine klare, transparente Trennung von den übrigen Leistungsbereichen der Bundesagentur sichergestellt werden. Es darf hierbei zu keiner Vermischung mit nicht grundversorgungsrelevanten Leistungen kommen. Insbesondere sind daher entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die eingesetzten Personalressourcen dem Leistungsbereich der Grundversorgung nach der Grundversorgungsvereinbarung (Betreuung der Asylwerbenden, Rückkehrberatung, Dolmetsch für Leistungen aus der Grundversorgungsvereinbarung) zuordnen zu können.

Gemäß Art 10 der Grundversorgungsvereinbarung erfolgt die Tragung der Gesamtkosten grundsätzlich in einem Verhältnis von 60 % Bund und 40 % Länder, wobei die Verrechnung aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art 9 normierten Kostenhöchstsätze, erfolgt. Diese Kostensätze sind also tatsächliche Höchstwerte, die lediglich durch eine ergänzende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung (BGBl I Nr 48/2016) angepasst wurden. Das bedeutet, dass auch die auf Bundesseite neu organisierte Grundversorgung samt allfällig höherem Kostenaufwand den Ländern nur zu den geltenden Höchstätzen verrechnet werden darf, also die daraus entstehenden Mehrkosten ausschließlich vom Bund zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich auf den Art 12 Abs 1 der Grundversorgungsvereinbarung verwiesen werden, wonach der Bund den Ländern vollen Kostenersatz zu leisten hat, sofern durch künftige Gesetze oder Verordnungen des Bundes trotz gegebenen Finanzierungsschlüssels von 60 : 40 faktische finanzielle Kostenverschiebungen zu Lasten der Länder verursacht werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/218-2019, Intern